

10829 Berlin, **18.02.11**
Kolonnenstraße 30 B
Telefon: (030) 787 30 - 349
Telefax: (030) 787 30 - 11349
GeschZ.: P 42

BESCHEID

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Gemäß § 28 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), in Verbindung mit

- der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukten- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717),
- § 1 Ziff. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625)

wird das

FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V.
Bliersheimer Straße 62
47229 Duisburg

Kennziffer: NRW05

entsprechend dem Antrag vom 18.05.2010 auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges
bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 6,**
- **Prüfstelle für die Überwachung nach § 20 Abs. 5**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte.



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Bauregelliste Ausgabe 2010/2 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Juni 2010, zugrunde.

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Herr Dipl.-Ing. Klaus Lehmann
Herr Dipl.-Ing. Bernd Kohlmann

Für die Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit für Mauerwerk sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Stellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 6 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 14. April 2008.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 2,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 3,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 5,
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 6

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Lieferanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Die Klage ist gegen das Deutsche Institut für Bautechnik zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Klage ist der Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem Verwaltungsgericht.

Fiege



1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bau- regel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
1.1.3	Normalzement nach EN 197-1+A1+A3 bei Lieferung von einem Zwischen-händler zum Verwender	-	-	x	x
1.1.4	Zement mit besonderen Eigenschaften bei Lieferung von einem Hersteller zum Verwender oder Zwischenhändler	-	-	x	x
1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeits-Klasse E I aus unbedenklichem Vorkommen	-	-	x	x
1.5.6	Spritzbeton aus Bau-stellenbeton	-	-	x	x
1.5.7	Spritzbeton aus Transportbeton oder Trockenbeton	-	-	x	x
1.5.9	Beton nach Eigen-schaften, Beton nach Zusammensetzung	-	-	x	x
1.6.7	Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken	-	-	x	x
1.6.10	Trittstufen aus Stahlbetonfertigteilen für Tragbolzentreppen	-	-	x	x
1.6.11	Vorgefertigte Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	-	-	x	x
1.6.14	Betonfenster	-	-	x	x
1.6.16	Spaltenböden aus Stahlbeton	-	x	-	-
1.6.17	Betonformsteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter	-	-	x	x
1.6.18	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter	-	-	x	x
1.6.19	Rammpfähle aus Stahl- und Spannbeton ohne Stoßverbindungen	-	-	x	x



über die Anerkennung des FEhS-Institut für Baustoff-Forschung e. V., Duisburg (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

lfd. Nr. der Bau- regel- liste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der BauO NRW	Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungs- stelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
1.6.23	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton	-	-	x	x
1.6.28	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton nach harmonisierten Produktnormen für tragende Zwecke in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen für Beton, Betonstahl und Spannstahl	-	-	x	x
2.1.9	Hüttensteine; Vollsteine, Lochsteine, Hohlblock- steine	-	-	x	x
2.1.10	Formsteine für bewehrtes Mauerwerk	-	-	x	x
15.32	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	-	x	x



2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung der Stelle als		
			Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der BauO NRW	Überwachungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der BauO NRW	Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der BauO NRW
1.1/4	Z-3.31-... Z-3.32-... Z-3.33-... Z-3.34-... Z-3.35-... Z-3.36-... Z-3.37-... Z-3.39-...	Anorganische Betonzusatzstoffe	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-...	Stahlbeton-Deckenbauarten	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-...	Mauermörtel	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x



über die Anerkennung des FEhS-Institut für Baustoff-Forschung e. V., Duisburg (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

3. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Prüfstelle für die Überwachung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW
5	Herstellung und Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton BII bzw. Beton der Überwachungsklasse 2 und 3); Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen (Beton BII bzw. Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton BII bzw. Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen (Beton BII bzw. Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x



über die Anerkennung des FEhS-Institut für Baustoff-Forschung e. V., Duisburg (NRW05) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

4. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung der Stelle als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauO NRW
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton BII bzw. Beton der Überwachungsklasse 2 und 3)	x

